

# Amtliche Bekanntmachung



Nr. 107/2013

Veröffentlicht am: 20.12.2013

## Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik, Wirtschaftsinformatik in der Fassung vom 02.11.2011

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

### Artikel I

#### 1. §2 Abs. 7

Alt:

(7) Der Studiengang Wirtschaftsinformatik ist in vier Wahlpflichtbereiche mit 18 CP, 18 CP, 12 CP und 12 CP gegliedert. Die ersten drei Wahlpflichtbereiche bilden fachliche Studienschwerpunkte und der vierte Wahlpflichtbereich enthält die Schlüssel- und Methodenkompetenzen.

Neu:

(7) Der Studiengang Wirtschaftsinformatik ist in Wahlpflichtbereiche (WPB) mit insgesamt 60 CP gegliedert. Im WPB I "Wirtschaftsinformatik" müssen 36 CP, im WPB II "Informatik" mindestens 6 CP und höchstens 18 CP, im WPB III "Wirtschaftswissenschaft" mindestens 6 CP und höchstens 18 CP belegt werden. Mindestens 12 dieser 60 CP müssen den Schlüssel- und Methodenkompetenzen zugeordnet werden können. Mindestens ein Modul aus den 60 CP muss ein Wissenschaftliches Teamprojekt (WTP) sein und mindestens ein Modul darf kein WTP sein.

#### 2. §4 Abs. 2

Alt:

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu den Master-Studiengängen im konsekutiven Studium sind,

- dass der in Absatz 1 genannte erste Berufsqualifizierende Abschluss mindestens mit guten Leistungen der gleichen oder einer eng verwandten Fachrichtung erfolgte oder dass die Aufnahme des Studenten bzw. der Studentin in das Master-Studium durch einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin oder einen Privatdozent bzw. eine Privatdozentin der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität empfohlen wird.
- dass die Regelstudienzeit des in Absatz 1 genannten ersten Berufsqualifizierenden Abschlusses mindestens 7 Semester betrug oder mindestens 210 Credits erworben wurden.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Neu:

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen sind

1. der Nachweis eines Abschlusses im Bachelorstudienprogramm Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik, Wirtschaftsinformatik oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung mit mindestens guten Leistungen oder der Empfehlung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers oder einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität.
2. der Nachweis von 210 Credit Points im jeweiligen Studienfach.

Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§4 Abs. 3**

Neu:

(3) Ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss mit 210 CP ein vergleichbarer Studiengang, kann der Prüfungsausschuss Auflagen von höchstens 15 CP erteilen. Diese sind im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren.

#### **§4 Abs. 4**

Neu:

(4) Ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss mit mindestens 180 CP erworben worden, können Auflagen im Umfang von bis zu 30 CP erteilt werden. Die Auflagen sind in der Regel innerhalb des Angleichsemesters zu erfüllen.

**Der bisherige §4 Abs. 3 wird gestrichen und §4 Abs. 4 erhält die Nummerierung §4 Abs. 5.**

### **3. § 9 Abs. 11**

Alt:

(11) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

Neu:

(11) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

### **4. §9 Abs. 12**

Alt:

(12) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem bzw. einer Prüfenden weniger als zwölf Studierende angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen durch den/die Prüfer abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin; bei Wiederholungsprüfungen wird sie nur erteilt, wenn auch die Erstprüfung in mündlicher Form abgehalten wurde.

Sind eine als mündlich abzunehmende Prüfung bei einem bzw. einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als zwanzig Studierende angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur von mindestens 120 Minuten Dauer abgenommen

wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin; bei Wiederholungsprüfungen wird sie nur erteilt, wenn auch die Erstprüfung in Form einer Klausur abgehalten wurde.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich (durch Aushang des Prüfungsamtes) zu unterrichten. Dabei sind 30-minütige mündliche Prüfungen durch Klausuren im Umfang von 120 Minuten und längere bis zu 60-minütige mündliche Prüfungen durch Klausuren von 240 Minuten Länge zu ersetzen. Umgekehrt werden Klausuren im Umfang von 120 Minuten durch 30-minütige und Klausuren im Umfang von 240 Minuten durch maximal 60-minütige mündliche Prüfungen ersetzt.

Neu:

(12) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem bzw. einer Prüfenden weniger als zwölf Studierende angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen durch den/die Prüfer abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin; bei Wiederholungsprüfungen wird sie nur erteilt, wenn auch die Erstprüfung in mündlicher Form abgehalten wurde.

Sind eine als mündlich abzunehmende Prüfung bei einem bzw. einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als zwanzig Studierende angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur von mindestens 120 Minuten Dauer abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin; bei Wiederholungsprüfungen wird sie nur erteilt, wenn auch die Erstprüfung in Form einer Klausur abgehalten wurde.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich (durch Aushang des Prüfungsamtes) zu unterrichten. Dabei sind 30-minütige mündliche Prüfungen durch Klausuren im Umfang von 120 Minuten und längere bis zu 60-minütige mündliche Prüfungen durch Klausuren von **maximal** 240 Minuten Länge zu ersetzen. Umgekehrt werden Klausuren im Umfang von 120 Minuten durch 30-minütige und Klausuren im Umfang von 240 Minuten durch maximal 60-minütige mündliche Prüfungen ersetzt.

#### 5. § 13 Abs. 1

Alt:

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, sind zu wiederholen. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Termin stattfinden, frühestens jedoch nach sechs Wochen. Für die Bewertung gilt § 12 entsprechend.

Neu:

(1) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, d.h., Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, sind zu wiederholen. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Termin stattfinden, frühestens jedoch nach sechs Wochen und spätestens nach 14 Monaten. Für die Bewertung gilt § 12 entsprechend.

#### 6. § 13 Abs. 7

Alt:

(7) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

Neu:

(7) Im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

#### 7. Streichung §13 Abs. 6

Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer Prüfung wird mit „ausreichend“ bewertet.

Neunummerierung der nachfolgenden Absätze.

#### 8. Anlage Regel- und Prüfungspläne

Ersetzung des Regelstudienplanes Wirtschaftsinformatik durch:

WPB		1.-2. Semester	3. Semester
I.	Wirtschaftsinformatik	36 CP	Masterarbeit (30 CP)
II.	Informatik	6-18 CP	
III.	Wirtschaftswissenschaft	6-18 CP	
	CP	60 CP	30 CP

Insgesamt sind neben der Masterarbeit Prüfungen über 60 CP abzulegen, die im Rahmen der angegebenen Mindest- und Höchstanzahlen von CP individuell nach den Vorgaben von Artikel I, Paragraph 2 Abs. 7 zu wählen sind. Die möglichen Zuordnungen eines Moduls sind der Modulbeschreibung zu entnehmen.

#### Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2013/14 im Masterstudiengang Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik oder Wirtschaftsinformatik der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Für Studierende eines früheren Immatrikulationsjahrganges besteht die Möglichkeit, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren, durch schriftliche Erklärung des Beitrittes zu dieser Ordnung an das Prüfungsamt. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

#### Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 06.11.2013 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 27.11.2013.

Magdeburg, 02.12.2013

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg